

Informationen zur Kinderbetreuung (bis Kinder einschl. 12 Jahre)

Eltern bzw. Sorgeberechtigte*r teilen mit der Anmeldung zum Seminar mit, ob sie eine Kinderbetreuung für das Seminar benötigen. Die Anmeldung der Kinderbetreuung muss spätestens bis drei Wochen vor Seminarbeginn eingehen, sofern die Betreuung beim Seminarort erfolgt.

Die benötigte Betreuungsperson muss selbst vom dem/der Teilnehmer/in organisiert werden.

Folgende Regelungen sind für die Betreuung zu Hause oder am Seminarort vorgesehen:

1. Für Sorgeberechtigte, Elternteile oder Verwandte werden für die Betreuung beim Seminar ausschließlich die anfallenden Reisekosten zum Seminarort sowie die Unterkunft und Verpflegung übernommen. Weitere Ausgaben werden nicht erstattet. Sofern eine Betreuung von Elternteil oder Sorgeberechtigten zu Hause stattfindet, werden keine Kosten erstattet.
2. Für den Fall, dass keine Sorgeberechtigte*n, Elternteile oder Verwandte das Kind betreuen können, kann von Eltern oder Sorgeberechtigte*r eine externe Kinderbetreuung organisiert werden, die das Kind beim Seminar oder zu Hause betreuen kann. BtE kommt bei der externen Betreuung im Seminarhaus für Reisekosten, Unterkunft, Verpflegung und Honorar auf oder zahlt bei einer Kinderbetreuung zu Hause das Honorar.
3. Ist der/die selbstorganisierte Kinderbetreuung eine externe Kinderbetreuung, wird ein Beitrag bis maximal 60,00 € je Tag erstattet. Diese Auslagen sind durch die unterschriebene Vereinbarung von Sorgeberechtigte/n und beauftragter Person nachzuweisen und können zusammen mit evtl. Fahrtkosten bei BtE eingereicht werden.
4. Die/Der Kinderbetreuer/in kann bei entsprechender Qualifizierung und wenn sie / er es sich zutraut mehrere Kinder betreuen. Falls es zu diesem Fall kommt, wird die Kinderbetreuung entsprechend angefragt.
5. Die Kinderbetreuung wird auf eigene Verantwortung durchgeführt. Bildung trifft Entwicklung (BtE) und Engagement Global gGmbH übernehmen keinen Versicherungsschutz. Jede Haftung der Engagement Global und des Programms BtE sowie der betreuenden Personen ist ausgeschlossen.

WICHTIG:

Da BtE nur begrenzte finanzielle Mittel für die Kinderbetreuung zur Verfügung stehen, muss unbedingt eine Absprache mit den hauptamtlichen Ansprechpartner*innen stattfinden.

Diese Regelung gilt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

Für die Reisekosten der Kinderbetreuung gilt, wie bei allen anderen BtE-Veranstaltungen, das Bundesreisekostengesetz.